

Maßnahmen/Anweisungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie



Stand 08.06.2021

Maßnahmen/Anweisungen ab dem 20.07.2020 bei Projektarbeiten in Produktionsbüros an der DFFB sowie Tätigkeiten im Rahmen der Vorproduktionsphase

Alle hier genannten Maßnahmen und Verhaltensregeln sind als Dienstweisung der Produzentin für alle Studierenden, Stabsmitglieder und Schauspieler*innen/Protagonisten zu sehen. Wir richten uns nach den Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Empfehlungen für Filmproduktionen der BGETM in der aktuellen Fassung.

Bitte die allgemeinen Hygienemaßnahmen beachten, die für die gesamte DFFB gelten!

1. Grundsätze (sind immer einzuhalten)

Abstand	Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dieser ist lediglich nicht erforderlich bei Personen, die in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft zusammenleben.
Tragen von medizinischen Schutzmasken	Eine medizinische Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) muss in allen geschlossenen Räumen durchgehend getragen werden. Dazu zählen Flure, Aufzüge und Fahrzeuge. Einzig die fahrzeugführende Person ist während der Fahrt von dieser Regel ausgenommen.
Hygienemaßnahmen	Folgende Hygienemaßnahmen immer einhalten: - Begrüßung ohne Körperkontakt, - Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen, wenn möglich sogar den Raum verlassen - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen oder Desinfizieren der Hände. - Regelmäßiges und gründliches reinigen mit Seifenlauge oder Desinfizieren der Arbeitsflächen und Arbeitsmittel. - Nutzen der passiven Dekontaminierung (72 Std. isoliert gelagert in verschlossenem Raum oder verschließbaren Behältnis). - Regelmäßiges und gründliches Stoßlüften bei Aufenthalt und Dreharbeiten in geschlossenen Räumen. Währenddessen müssen alle Personen den Raum verlassen.
Verhalten bei Verdacht auf Covid19 Infektion / Hausverbot	Sollten sich bei einer der anwesenden/beteiligten Personen ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit dem Covid19-Virus aufgrund der bekannten Symptome (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) zeigen oder ein bestätigter Covid19 Fall auftreten, muss die DFFB (Kathrin Osterndorff k.osterndorff@dffb.de / Tel 25759 116) umgehend informiert werden. Gleichzeitig müssen die Personen sofort von der Mitarbeit an den Dreharbeiten/Produktionsbüro/Seminar freigestellt werden und sie müssen sich beim Hausarzt melden und testen lassen. Im Zweifelsfall bitte zuvor Beratung bei dem lokal zuständigen Gesundheitsamt suchen, in Berlin unter: www.berlin.de/corona/hotline . Zur Orientierung als Selbsttest: https://Covapp.Charite.de/ . Erst nach einem eindeutigen Negativtest, dürfen diese Personen wieder an den Projektarbeiten vor Ort teilnehmen, gleichzeitig ist die DFFB (Kathrin Osterndorff) zu informieren. Die Telefonnummer und Beratungszeiten eines dem Drehort nächst gelegenen Arztes / Krankenhaus sind vor den Dreharbeiten zu recherchieren und auf der Dispo oder auf der Stabliste, die ans Team versendet wurde, zu vermerken. Ebenso die Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes, Coronaexperten und ggf. lokaler Hotlines des entsprechenden Drehortes (in Berlin des jeweiligen Bezirkes).

2. Verhalten im Gebäude

Zugang zur DFFB	Prinzipiell ist die DFFB geschlossen. Ein Einlass ist nur möglich, wenn der/die Studierende einen bestätigten Termin in einer Abteilung oder ein Seminar hat sowie seit dem 07.06.2021 einen aktuellen negativen Antigentest vorweisen kann.
Produktionsbüros	Ab dem 07.06.2021 kann wieder in Absprache mit der Herstellungsleitung in Produktionsbüros der DFFB gearbeitet werden. Der/die verantwortliche Studierende für das Produktionsbüro kontrolliert die erforderlichen Antigentests. Die maximal zulässige Anzahl von Personen je Büro ist abhängig von der Größe der Büros. An den Bürotüren ist die maximale Anzahl von Personen pro Büro als Aushang ersichtlich und wird den aktuellen Maßnahmen folgend ggf. angepasst. Alleine im Büro kann auf das Tragen von Masken im Büro verzichtet werden. Bei 2 oder mehr Personen im Büro ist das Tragen einer FFP 2 Maske im Büro verpflichtend, solange es sich nicht um Personen aus dem gleichen Haushalt handelt.
Hygienebeauftragte*r	Jedes Projekt benötigt eine/n Hygienebeauftragte*n, welche/r über eine entsprechende Ausbildung verfügt (z.B. DEKRA-Schulung zum Hygienebeauftragten). Er/sie muss ausschließlich für dieses Projekt zur Verfügung stehen und ist für Kontrollen und Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zuständig - d.h. am Set, aber auch in den Vorproduktionsstätten. Der/die Hygienebeauftragte*r des Projekts ist bereits in der Vorproduktionsphase im Einsatz und erstellt den für das betreffende Projekt spezifischen Hygieneplan in Rücksprache mit der zuständigen Produktionsleitung. Dieser Hygieneplan ist voraussetzend, um die Freigabe für die Dreharbeiten des Projekts durch die betreuende Herstellungsleitung zu erhalten. Die Produktionsleitung und/oder der/die Producer*in, welche in der Vorproduktionsphase bereits sowohl Arbeiten und entsprechende Vorbesprechungen anderer Stabsmitglieder koordiniert, muss an einer Hygiene-Weiterbildung (z.B. Safe-on-Set Webinar) teilnehmen. Dies ist nötig, um die Umsetzung der Maßnahmen im Produktionsbüro sowie der übrigen Vorarbeiten kontrollieren bzw. die Richtigkeit der Arbeit des/der Hygienebeauftragten einschätzen zu können.
Maskenpflicht	Es ist sicherzustellen, dass jeder Person der temporären Bürogemeinschaft eine ausreichende Anzahl an Schutzmasken zur Verfügung stehen. An der DFFB besteht in allen Räumen, Fluren sowie in den Toiletten Maskenpflicht (d.h. die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske). Das Anlegen hat vor Betreten des Gebäudes bzw. der DFFB zu erfolgen. Unter Maskenpflicht/Mund-Nasen-Bedeckung wird die Abdeckung von Mund- und Nasenbereich mit einer medizinisch korrekten Maske (FFP2-Masken, in Sonderfällen OP-Masken) verstanden, die verhindert, dass es zu einer Tröpfcheninfektion kommt. Schals, Halstücher, Stoffmasken o.ä. sind nicht ausreichend. Die Masken, welche privat eingebracht werden, müssen von dem/der Hygienebeauftragten freigegeben werden. Die FFP2-Masken sind in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 4 Stunden) zu wechseln und nach der Tragezeit fachgerecht zu entsorgen. Bei Fragen bitte den Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB wenden (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125).
Ausnahme von der Maskenpflicht	Die 1,5 m Abstandsregel und die Maskenpflicht entfallen a) wenn sich eine Person der Bürogemeinschaft alleine im Produktionsbüro aufhält, b) wenn sich die Personen der Bürogemeinschaft an ihren persönlichen Arbeitsplätze befinden, c) für Personen, die in einem Haushalt leben, wenn sie sich alleine in einem Raum, am Set oder in einem Fahrzeug befinden sowie d) für die Aufenthaltszeit in den Außenbereichen (z.B. Terrasse) sofern die Abstandspflicht von 1,5 m eingehalten werden kann.
Rundwege/ Beschilderung	Laufwege in den Fluren der DFFB sind so ausgewiesen, dass der Kontakt von Personen vermieden oder auf ein Minimum reduziert wird. Die Laufwege sind entsprechend markiert und die Laufrichtungen mit Pfeilen ausgeschildert (Einbahnstraßenregelung). Diese Wege sind einzuhalten.
Verpflegung	Speisen und Getränke sind selbst mitzubringen. Das Mitbringen von Speisen und Getränken für ein andere Mitglieder der Bürogemeinschaft oder eine andere Person ist nicht erlaubt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich an entweder dem persönlichen, geschützten Arbeitsplatz oder unter Wahrung der Abstandsregel in einem Außenbereich gestattet.
Müllentsorgung	Müll ist grundsätzlich in verschließbaren Behältnissen mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal) zu sammeln. Die Müllentsorgung erfolgt unter strengen hygienischen Bedingungen immer nur durch das Reinigungspersonal der DFFB. Diese haben dabei Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich nach der Müllentsorgung entsprechend zu desinfizieren.

Büro-Besuche	Besprechungen sind nach Möglichkeit kontaktlos zu führen. Büro-Besuche sind nur in Ausnahmen und nur unter strengen Auflagen erlaubt. Sie müssen der Produktionsleitung mit Vorlauf angekündigt und von dieser genehmigt werden. Beim Aufenthalt im Produktionsbüro sind die entsprechenden Hygieneregeln auch von diesen Personen einzuhalten. Außerdem ist der Aufenthalt durch den/die Hygiene-Beauftragte*n zu protokollieren und für 4 Wochen im Projektordner/Hygienepläne zu archivieren.
Verhalten in den Räume der DFFB sowie ggü. den Mitarbeiter*innen der DFFB	Während des Aufenthaltes in der DFFB sollten sich die Personen des Projektes möglichst ausschließlich im Produktionsbüro, dem Terrassenbereich, den Toiletten sowie in den Fluren dorthin aufhalten. Besprechungen mit Mitarbeiter*innen der DFFB sind möglichst kontaktfrei (per E-Mail, Telefon oder Videotelefonie) zu führen. Für Face-to-Face-Besprechungen sind zuvor Termine auszumachen sowie unter Wahrung von Abstandsregel und Maskenpflicht durchzuführen. Auf diese Weise sollen Kontakte mit anderen Personen in Räumen oder auf den Fluren vermindert bzw. minimal gehalten werden.
3. Vorbereitung Dreh	
Teamvorbesprechung	Besprechungen zu den Drehvorbereitungen, Dreharbeiten und Auflösung u.ä. sind kontaktlos zu führen (per E-Mail, Telefon oder Videotelefonie). In Ausnahmefällen können Besprechungen in einem separaten Besprechungsraum, der nicht Produktionsbüro ist oder in einem Außenbereich unter Wahrung von Abstandsregel und Maskenpflicht durchgeführt werden.
Lieferungen & Übergaben	Anlieferungen und Übergaben von produktionsrelevanten Dingen (z.B. Requisiten, Kostümteile, Unterlagen, Fahrzeugschlüssel o.a.) sollten möglichst postalisch geschehen oder beim Pförtner des Filmhauses im EG hinterlegt werden. Post oder Kurierlieferungen sind mit Maske und Handschuhen entgegen zu nehmen und auf der Terrasse der DFFB zu entpacken bevor sie im Büro eingelagert werden dürfen. Übergabe von Materialien (Technik, Requisiten usw.) sind entweder vollständig zu desinfizieren oder aber für 72 Std. in einer verschlossenen Box zur passiven Dekontamination einzulagern.
Gemeinsame Autofahrten	Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, d.h. in einem PKW kann zusätzlich zum/zur Fahrer*in nur 1 weitere Person transportiert werden, in einem Multivan maximal 2 weitere Personen. Auch hier gilt die Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes während des kompletten Aufenthaltes im Fahrzeug für alle Beteiligte. Wenn möglich sollten Autos mit geöffneten Fenstern fahren. Zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist das Fahrzeug 15 Min. mit Stoßlüftung durchzulüften. Bei dieser Stoßlüftung haben alle Personen das Fahrzeug zu verlassen. Alle Kontaktstellen (Lenkrad, Schaltknüppel, Handbremse, Anschlaggurt, Fensterheber usw.) sind entsprechend von der Person, die das Auto gemietet hat, zu desinfizieren. Nach maximal 1,5 Std. Fahrt ist eine Pause von 15 Min. einzulegen in der alle das Fahrzeug verlassen damit das Fahrzeug stoßgelüftet werden kann. Bei Fahrerwechseln ist eine Desinfektion der Kontaktstellen nötig und eine darauf folgende Ruhephase von 2 Std. obligatorisch. Ggf. ist die Nutzung von Taxis anzufragen und die Kosten von der Produktionsleitung zuvor freizugeben.
Arbeitswege	Die Nutzung des ÖPNV ist auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte die Nutzung des ÖPNV nicht zu vermeiden oder produktionstechnisch nötig sein, sollten diese möglichst in Randzeiten genutzt, d.h. Stoßzeiten umgangen werden. Zudem sind die Abstandsregel zu Mitfahrenden und die Pflicht des Tragens von Schutzmasken (FFP2-Masken oder vegleichbarer Schutzstandard) des betreffenden Bundeslandes einzuhalten. Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden. Sofern möglich sollten Arbeitswege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem eigenen Auto zurück gelegt werden.
Verrechnungsgeld (V-Geld)	Um den Kontakt mit Bargeld zu vermeiden, ist die Kasse der DFFB bis auf Weiters geschlossen. Aus- oder Rückzahlungen von V-Geld werden daher ausschließlich per Überweisung getätigt. Da es bei Überweisungen zu einigen Tagen Transferzeit kommen kann, ist dies entsprechend einzuplanen und V-Geldzahlungen frühzeitig per E-Mail bei der zuständigen Herstellungsleitung (HL) oder Produktionskoordination anzufragen.
Vertragsgestaltung	Die Maßnahmen und Anweisungen dieses hier vorliegenden allgemeinen Hygienekonzepts für Produktionsbüros und die Vorproduktionsphase sind Vertragsbestandteil der Stab- und Schauspielverträge und werden mit diesen zusammen ausgehändigt. Die Kenntnisnahme und das Einverständnis zu diesen Hygienemaßnahmen sind von dem/der Vertragspartner*in per Unterschrift zu quittieren und damit für die Zeit der Projektmitarbeit verpflichtend.
Gefährungsbeurteilung	Auf Grundlage dieses hier vorliegenden allgemeinen Hygienekonzepts für Produktionsbüros und die Vorproduktionsphase ist für Castings, Schauspielproben und Motivbesichtigungen (siehe Pkt. 3.8 und 3.9) ein spezieller Hygieneplan des jeweiligen Projekts zu erstellen. Dieser Hygieneplan des Projektes muss mind. 5 Arbeitstage vor den jeweiligen Terminen für Castings und Motivbesichtigungen von der zuständigen Herstellungsleitung vorgelegt und von dieser frei gegeben werden. Der Hygieneplan ist dann Vertragsbestandteil für Stabs- und Protagonistenverträge. Die für den jeweiligen Casting-, Proben- und Motivbesichtigungstermin erforderlichen spezifischen Maßnahmen und Gefährdungsbeurteilungen werden in einer entsprechenden Tagesdispositionen fest gehalten. Diese Tagesdisposition wird ebenfalls durch die Herstellungsleitung frei gegeben. Vor Beginn des jeweiligen Termins sind die Stab- und Protagonisten vor Ort durch die Produktionsleitung/Producer*in oder den Hygienebeauftragten des Projekts zu diesen Maßnahmen und Gefährdungsbeurteilungen mündlich zu informieren. Nach Casting, Proben oder Motivbesichtigung sind entsprechende Protokolle laut Vorlagen der DFFB auszufüllen und gegenzuzeichnen. Hier werden alle wichtigen Punkte protokolliert, die eine Nachverfolgung im Infektionsfall ermöglichen. Diese Protokolle werden für 4 Wochen im Produktionsordner und einmal als Scan auf dem Server im Projektordner archiviert.
Castings und Proben	Der Auswahlprozess zur Besetzungen der lt. Drehbuch vorgesehenen Rollen, d.h. Castings, ist möglichst kontaktfrei zu gestalten. Dies ist durchführbar über z.B. Videotelefonie oder Zoom-Meetings, in denen auch mehrere mögliche Rollen-Konstellationen gemeinsam mit Regie, ggf. weiterer Stabsmitglieder, Castingsituationen abhalten können. Sollten Castings bzw. später auch Proben live stattfinden müssen, ist dies unter Nennung der Gründe mind. 5 Arbeitstage zuvor bei der Produktionsleitung anzumelden. Diese läßt sich die Termine dann von der zuständigen Herstellungsleitung freigeben. Castings und Proben vor Ort sind möglichst im Freien unter Wahrung der Abstandsregeln und Tragepflicht einer Schutzmaske durchzuführen. Sollten Castings und Proben, z.B. witterungsbedingt, nicht im Freien durchführbar sein, müssen für die Casting- und Probentermine jeweils ausreichend große Räumlichkeiten hierfür bereitstehen (siehe Pkt. 2.3 bzgl. Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten). Um die Pflicht einer vorherigen Quarantäne für die Schauspieler*innen zu vermeiden, dürfen diese in den Casting- und Probensituationen ihre medizinischen Schutzmasken NICHT abnehmen. Sollten die zu spielenden Szenen einen Mindestabstand von 1,5 m nicht vorsehen, sind diese engen Spielszenen an den Casting- und Probenterminen so zu spielen, dass der Mindestabstand und das Tragen einer medizinischen Schutzmaske ermöglicht wird.
Motivbesichtigungen	Besichtigungen von Drehorten, d.h. Motiven, sind möglichst nur mit dem jeweils betreffenden Kernteam und wenn möglich getrennt nach den Departments durchzuführen. Bzgl. der Fahrten zu Drehorten/Motiven sind die o.g. Pkt. 3.3. und 3.4 zu beachten.

4. Sonstiges

Mehrkosten	Zusätzliche Kosten, welche durch o.g. Maßnahmen zum Infektionsschutz entstehen, sind entsprechend im Finanzierungsplan und der Projektkalkulation separat auszuweisen.
Vorgehen bei unterschiedlichen Hygienemaßnahmen	Wenn es beim Arbeiten und Drehen im Ausland zu Abweichungen zwischen den geltenden Hygienemaßnahmen vor Ort und den Hygienemaßnahmen der DFFB kommt, gilt immer die striktere Auslegung.
Verhalten bei Fehlverhalten und Missachtung der Hygienemaßnahmen	Kommt es aufgrund von Fehlverhalten oder Missachtung der Hygienevorschriften, so sind potentiell infizierte Gegenstände wie Kleidung, Technik, Schutzbekleidung, Requisiten und Nahrungsmittel/Trinkbehältnisse o.ä., sind diese entweder sofort zu entsorgen, zu desinfizieren oder 72 Std. einzulagern (passive Desinfektion). Sind Personen mit potentiell kontaminierten Gegenständen in Kontakt gekommen, sind die betroffenen Hautstellen und Haare umgehend mit Seife gründlich zu reinigen. Ggf. erfolgt eine gründliche Körperdusche.

Verhalten außerhalb der Drehzeiten	Während der Dreh- und Arbeitszeiten haben Stabmitglieder und Protagonisten ihre Kontakte zu Dritten, die nicht Haushaltsmitglieder sind, zu reduzieren. Außerhalb der eigenen Wohnung besteht ggü. Dritten Masken- und Abstandspflicht.
Beratung des Betriebsarztes	Das Hygienekonzept wurde unter Beteiligung des Betriebsarztes erstellt. Eine Beratung der an der Produktion Beteiligten und des Hygienebeauftragten wird angeboten. Bei Bedarf bitte an den Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB wenden, welcher den Kontakt zum Betriebsarzt herstellt (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125).

